

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1985/12/15 B319/85

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.12.1985

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

B-VG Art144 Abs1 / Klaglosstellung

VfGG §19 Abs3 Z3

VfGG §86

VfGG §88

Leitsatz

VerfGG; neuerliche (wieder abweisende) Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe nach Beschwerdeerhebung vor dem VfGH; Wegfall des Beschwerdegegenstandes - Einstellung des Verfahrens; Kostenzuspruch

Spruch

Das Verfahren wird eingestellt.

Begründung

Begründung:

- I. Mit Bescheid vom 26. März 1985 wies die Tir. Landesregierung den von der Bf. gestellten Antrag vom 11. September 1984 auf Gewährung einer Wohnbeihilfe ab und bezog sich hiebei ua. auf eine "WFG-1984-Wohnbeihilfen-Verordnung der Tiroler Landesregierung". Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher insbesondere geltend gemacht wird, daß eine derartige V zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht dem Rechtsbestand angehörte.
- II. 1. Nach Durchführung des Vorverfahrens über die Beschwerde entschied die bel. Beh. mit Bescheid vom 27. Juni 1985 neuerlich (im abweisenden Sinn) über den Antrag der Bf. und berief sich auf die nunmehr erlassene V der Tir. Landesregierung vom 2. April 1985, LGBl. 28 (WohnbeihilfeV).
- 2. Da die Tir. Landesregierung mit ihrem Bescheid vom 27. Juni 1985 neuerdings über den Antrag der Bf. absprach, verlor der angefochtene Bescheid jegliche Rechtswirkung. Es fiel damit der Beschwerdegegenstand weg, weshalb das Beschwerdeverfahren einzustellen war.
- 3. Die Entscheidung über den von der klaglosgestellten Bf. begehrten Prozeß-Kostenersatz stützt sich auf §88 VerfGG; vom zugesprochenen Kostenbetrag entfallen 1000 S auf die Umsatzsteuer.

Schlagworte

VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Kosten, Wohnbeihilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1985:B319.1985

Dokumentnummer

JFT_10148785_85B00319_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at